



Protokollauszug vom

06.05.2026

Stadtkanzlei / Wahlen und Abstimmungen:

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026–2030: Wahlen des Stadtparlaments, des Stadtrats und des Stadtpräsidiums sowie der Schulpflege der Stadt Winterthur vom 8. März 2026: Feststellung der Rechtskraft (Erwahrungsbeschluss)

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/528

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die am 13. März 2026 amtlich publizierten Ergebnisse der Erneuerungswahlen des Stadtparlaments, des Stadtrats und des Stadtpräsidiums sowie der Schulpflege der Stadt Winterthur für die Amtsdauer 2026–2030 vom 8. März 2026 rechtskräftig sind.

2. Dieser Beschluss wird am 11. Mai 2026 veröffentlicht und die Mitteilungen werden an diesem Tag versandt.

3.1. Mitteilung (durch Stadtkanzlei) an: Mitglieder des Stadtrats, Bezirksrat Winterthur (bezirksrat.winterthur@ji.zh.ch), Parlamentsdienst Winterthur (parlamentsdienst@win.ch).

3.2 Mitteilung (durch Wahlen und Abstimmungen) an: Kadermitglieder der Kreiswahlbüros (per E-Mail).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

A. Simon



## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Am 8. März 2026 wurden die Erneuerungswahl des Stadtparlaments sowie die ersten Wahlgänge des Stadtrats und des Stadtpräsidiums sowie der Schulpflege für die Amtsdauer 2026–2030 durchgeführt. Der Stadtrat hat die Wahlergebnisse an seiner Sitzung vom 11. März 2026 zur Kenntnis genommen (Beschluss-Nr. 2026/329, 2026/330 und 2026/331) und diese am 13. März 2026 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert. Gemäss dem Protokoll des Wahlbüros vom 8. März 2026 konnte das Stadtpräsidium im ersten Wahlgang vom 8. März 2026 nicht besetzt werden. Aus diesem Grund ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, welcher am 10. Mai 2026 durchgeführt wird.

### **2. Feststellung der Rechtskraft**

Gemäss § 83 GPR stellt die wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses fest. Weicht der zunächst veröffentlichte Ausgang der Wahl oder Abstimmung vom rechtskräftig gewordenen Ausgang ab, veröffentlicht sie das rechtskräftig gewordene Ergebnis der Wahl oder Abstimmung. Rekurse gemäss § 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) sind innert der mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die amtlich veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben und der Stadtrat stellt als wahlleitende Behörde mit vorliegendem Beschluss die Rechtskraft der Wahlergebnisse der städtischen Erneuerungswahlen vom 8. März 2026 fest.

### **3. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **4. Veröffentlichung**

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss am 11. Mai 2026 zu veröffentlichen und die Mitteilungen an diesem Tag zu versenden.